

Bezirksverband Niederbayern

SATZUNG:

§ 1

Der "Bezirksverband Niederbayern im Bayerischen Schachbund e.V.", nachstehend jeweils Bezirksverband benannt, ist die

freiwillige Vereinigung von Schachvereinen, nachstehend Vereine genannt, in Niederbayern.

Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Landshut. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Bezirksverband gehört dem Bayerischen Schachbund - nachstehend BSB genannt - und mit diesem dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) an.

Die Jugendspieler und die Jugendbetreuer im Bezirksverband sind der Bayerischen Schachjugend („BSJ“) angegliedert.

§ 2

Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Bezirksverband macht es sich zur Aufgabe, das Schachspiel zu fördern. Zu diesem Zwecke veranstaltet der Bezirksverband Turniere für Erwachsene und Jugendliche, hält Schulungen für Mitarbeiter ab, fördert Jugendliche durch Lehrgänge und Talentsichtung, wirkt mit bei der Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen des BSB und BLSV.

Der Bezirksverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden oder Zuwendungen erfahren, die dem Zweck des Verbandes fremd sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Bei Auflösung des Bezirksverband oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den bayerischen Schachbund, ersatzweise an die Stadt Landshut, diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schachsports, zu verwenden.

§ 3

Mitglied des Bezirksverband kann jeder Schachverein Niederbayerns oder der angrenzenden Schachbezirke werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Die Satzungen der Mitgliedsvereine sollten so beschaffen sein, dass deren Gemeinnützigkeit gegeben ist.

Andernfalls können sie weder juristische noch finanzielle Unterstützung erfahren.

Der Teilnahme am Spielbetrieb ist in jedem Fall möglich.

§ 4

Die Vereine sind verpflichtet, gemäß den Richtlinien des BSB und des BLSV ihre Mitglieder an diese Organisationen zu melden.

§ 5

Die Mitgliedschaft eines Vereins beim Bezirksverband erlischt

- durch die Auflösung des Vereins aufgrund eines satzungsmäßigen Beschlusses seiner Mitgliedsversammlung;
- durch behördliche Verfügung gemäß § 73 des BGB;
- durch Ausschluss aus dem BSB;
- durch freiwilligen Austritt aus dem Bezirksverband, der durch Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen muss.

§ 6

Will ein Verein aus dem Bezirksverband austreten, so hat er dies unter Beachtung der Richtlinien des BSB und des BLSV spätestens 3 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vereinsausschuss schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt beim Bayerischen Landessportverband e.V. und beim Bayerischen Schachbund e.V. muss jeweils gesondert erklärt werden. Beitragspflichten des Vereins gegenüber Bezirksverband, BSB und BLSV bestehen bis zur Löschung gemäß der Spielgenehmigungs- und Mitgliederverwaltungsordnung.

§ 7

(1) Den Ausschluss, die Form des Ausschlusses und die Rechtsmittel, die Durchführung des Ausschlusses und der Untersuchungsverfahren sowie die Wiederaufnahme von Vereinen regeln die Ordnungen des BSB. Mit dem Ausschluss aus dem BSB scheidet ein Verein automatisch auch aus dem Bezirksverband aus. Der Ausschluss kann durch den Bezirksverband beantragt werden. Ein Ausschlussrecht durch den Bezirksverband besteht nicht.

(2) Hat ein Mitglied eines Vereins des Bezirksverbandes gegen die Interessen seines Vereines oder des Bezirksverbandes grob zuwidergehandelt oder dem Ansehen des Schachspiels oder des Schachsportes geschadet, kann es auf Antrag seines Vereines aus dem Bezirksverband und dessen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Auch ohne Antrag ist ein Ausschluss durch den Vereinsausschuss möglich.

§ 8

Die Vereine des Bezirksverbandes haben außer den Beiträgen an den BLSV und den BSB auch Verbandsbeiträge an den Bezirksverband zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt und bestätigt. Sie wird in der Finanzordnung des Verbandes festgehalten.

Bei Zahlungsrückständen können die Vereine und ihre Mitglieder bis zum Eingang der Beiträge für Turniere auf Verbandsebene gesperrt werden. Die Entscheidung über diese Maßnahme trifft die engere Vorstandschaft des Bezirksverbandes.

§ 9

Organe des Bezirksverbandes Niederbayern sind

- die engere Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 10

Die engere Vorstandschaft besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden des Bezirksverbandes,
dem 2. Vorsitzenden des Bezirksverbandes,
dem Kassenwart des Bezirksverbandes und seines Stellvertreters,
dem Spielleiter des Bezirksverbandes und seines Stellvertreters,
dem 1. Jugendleiter des Bezirksverbandes und seines Stellvertreters,
dem Schriftführer.

§ 11

Der Bezirksverband wird gemäß § 26 des BGB vom 1. Vorsitzenden nach außen vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§ 12

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der engeren Vorstandschaft können durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Den Mitgliedern der engeren Vorstandschaft sowie des Vereinsausschusses werden Auslagen nach der Finanzordnung genehmigt.

§ 14

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern der engeren Vorstandschaft,
- dem Bezirks-Daten-Mivisreferenten und seines Stellvertreters,
- dem Pressereferenten des Bezirksverbandes Niederbayern,
- dem Referenten für Damenschach des Bezirksverbandes Niederbayern,
- dem Wertungs-Referenten des Bezirksverbandes Niederbayern,
- dem Jugendsprecher,
- dem Seniorenreferenten des Bezirksverbandes Niederbayern,
- dem IT-Referenten

§ 15

Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten des Bezirksverbandes einberufen.

Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.

Ehrungen verdienter Mitglieder werden vom Vereinsausschuss beschlossen.

§ 16

- (1) Sowohl innerhalb der engeren Vorstandschaft als auch innerhalb des Vereinsausschusses hat bei Abstimmungen jedes Mitglied eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

- (2) Bei einfachen oder besonders eiligen Angelegenheiten oder in besonders schweren Ausnahmesituationen können der Vereinsausschuss oder die engere Vorstandschaft im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen. Das Umlaufverfahren muss ausdrücklich als solches bezeichnet und vom 1. Vorsitzenden eingeleitet werden. Mit der Einleitung des Umlaufverfahrens ist eine Frist von mindestens einem Tag anzugeben, innerhalb derer jeder Stimmberechtigte seine Stimme abzugeben hat. Nach Ablauf der Frist abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

§ 17

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden per E-Mail einberufen. Hierzu benennen die Mitgliedsvereine jeweils eine gültige Mailadresse. Die Einberufung ist spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Beginnes, des Tagungsortes, des Tagungsortes und der Tagesordnung vorzunehmen.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereinsausschusses sowie die Vorsitzenden jedes Vereins, der dem Bezirksverband Niederbayern angehört, einzuladen. Die Vorsitzenden der Vereine können sich durch ein anderes Mitglied ihres Vereins vertreten lassen. Der Vertreter hat eine Vollmacht vorzulegen.

Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereinsausschusses eine Stimme, jeder Verein je angefangene 10 Mitglieder des Vereins laut der am Tag der Mitgliederversammlung gültigen Spielerliste gemäß § 1 Absatz 1 der Spielgenehmigungs- und Mitgliederverwaltungsordnung des Bezirksverbands Niederbayern 1 Stimme.

§ 18

Anträge zur Tagungsordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zu dem Termin, der in der Einladung genannt wird, per E-Mail beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die nach § 17 Stimmberechtigten. Die Anträge werden den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

In der Mitgliederversammlung wird nur über termingerecht eingegangene Anträge sowie über Dringlichkeitsanträge abgestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages.

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 20

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Vertreters den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Beschluss der Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern bedarf einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten. Der Beschluss über die Festsetzung der Beitragshöhe bedarf einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21

Die Mitgliederversammlung wählt, falls auf der Tagesordnung vorgesehen, den Vereinsausschuss für die Dauer von 3 Jahren.

Zum Zwecke der Wahlen ist aus den anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus drei Personen zu bilden. Diese bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Mitglied des Wahlausschusses darf nur sein, wer nicht für ein Amt des Vereinsausschusses kandidiert.

Liegt für ein Amt des Vereinsausschusses die Kandidatur von zwei oder mehr Bewerbern vor, so muss die Wahl geheim erfolgen. Jeder Bewerber ist vor der Wahl zu fragen, ob er bereit ist, das Amt anzunehmen. Stellt sich nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

Erfolgt eine geheime Wahl, so erhält derjenige Bewerber das Amt, der beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Zahl der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Jugendsprecher bestimmen die Spieler im Rahmen der Einzelmeisterschaften der Jugend, der von der Mitgliederversammlung per Akklamation bestätigt wird.

§ 22

Auf Antrag von 20% der Vereine muss der 1. Vorsitzende binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hinsichtlich Einberufung, Bekanntgabe der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheiten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die jährliche Mitgliederversammlung.

§ 23

Scheidet der 1. Vorsitzende des BV während seiner Amtszeit aus, so wird er bis zur folgenden Mitgliederversammlung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Auf dieser Mitgliederversammlung muss eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgen.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vereinsausschusses aus, so wird sein Amt durch die engere Vorstandschaft bis zur folgenden Mitgliederversammlung durch einen

Nachfolger besetzt. Der Nachfolger wird bei der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt. Für das Wahlverfahren bzw. die Bestätigung der folgenden Mitgliederversammlung gilt § 21 entsprechend, von der Bildung eines Wahlausschusses kann jedoch abgesehen werden.

§ 24

Gegen Entscheidungen des Bezirksverbandes steht dem betroffenen Verein oder Vereinsmitglied die Beschwerde beim BSB offen. Die Frist für die Beschwerde und sonstige Vorgaben regeln die Ordnungen des BSB. Dem 1. Vorsitzenden ist eine Ausfertigung der Beschwerde zukommen zu lassen.

Beschwerden in Wettkampfanglegenheiten des Bezirksverbands werden durch die Turnierordnung des Bezirksverbands und die Ordnungen des BSB geregelt.

§ 25

Auch für Angelegenheiten des Bezirksverband ist der BSB letzte Entscheidungsinstanz. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Verfahrensablauf ist durch die Ordnungen des BSB geregelt.

§ 26

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder von Vereinen, die jeweils auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen weder der engeren Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören. Sie sollten wirtschaftliche Kenntnisse und erforderliche Erfahrungen besitzen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vereinsausschusses, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 27

Die Protokollführung übernimmt der Schriftführer. Bei Verhinderung übernimmt ein geeigneter Anwesender die Protokollführung. Über jede Sitzung der Organe (§ 9) ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die Stimmverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 28

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 29

Die Vereine und Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungsvermerke und alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Bezirksverbandes zu befolgen.

Verstöße hiergegen kann der Vereinsausschuss wie folgt ahnden:

- Verwarnung
- Geldbußen bis zu 150.- Euro
- Anordnung des Ersatzes der entstandenen Auslagen
- Abzug von Punkten
- Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- Ausschluss von der Teilnahme an genau bezeichneten Veranstaltungen des Bezirksverbandes für die Dauer von bis zu drei Jahren.
- Sperrung eines Spielleiters (Verein) bis zu drei Jahren.
- Ausschluss von Funktionen im Bezirk für die Dauer von bis zu drei Jahren.
- Verbot, Veranstaltungen des Bezirks durchzuführen.

§ 30

Wenn in der Satzung keine anderen Hinweise enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der übrigen Ordnungen des Bezirksverbandes in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form.

§ 31

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bezirksverband Niederbayern und seinen Vereinen oder Mitgliedern ist das Amtsgericht Landshut.

§ 32

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.04.2022 in Kraft, spätere Änderungen werden, soweit nichts anderes vermerkt, mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam.

Landshut, 24.04.2022
gez. Klaus Kreuzer